

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

H 6132/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil

1.	Was sind die Vertragsgrundlagen?	1
2.	Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2
2.1	Risiko gemäß Versicherungsschein	
2.2	Vergabe von Leistungen	
3.	Welche Personen sind mitversichert?	2
4.	Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	2
5.	Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	2
5.1	Kosten	
5.2	Selbstbehalt	

B Betriebshaftpflichtrisiko

1.	Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	2
1.1	Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
1.2	Haus- und Grundbesitz / Vermietungen	
1.3	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
1.4	Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
1.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
1.6	Arbeits- und Liefergemeinschaften	
1.7	Abhandenkommen von Sachen	
1.8	Schiedsgerichtsvereinbarung	
1.9	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
1.10	Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)	
1.11	Tätigkeitsschäden	
1.12	Auslandsrisiken	
1.13	Strahlenrisiken	
1.14	Abwässerschäden	
1.15	Vermögensschäden	
1.16	Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen gemäß StVZO	
2.	Welche weiteren Risiken können zusätzlich versichert werden?	7
2.1	Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk	
2.2	Übergabe-Kontrollarbeiten	
2.3	Automatische Waschstraßen	
3.	Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	9
3.1	Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
3.2	Luft- und Raumfahrzeuge	
3.3	Kommissionsware	
3.4	Verändern der Grundwasserverhältnisse	
3.5	Bergschäden	
3.6	Besitz und Betrieb von Bahnen	
3.7	Sprengstoffe und Feuerwerke	
3.8	Entschädigungen mit Strafcharakter	
3.9	Transportierte und eingelagerte Güter	
3.10	Obhutsschäden	

4.	Was sind Versicherungsfall und Schadenergebnis?	9
5.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	10
6.	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	10

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1.	Was ist Gegenstand der Versicherung?	10
2.	Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	10
3.	Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?	11
4.	Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	11
4.1	Der Versicherungsfall	
4.2	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5.	Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	12
6.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	12
6.1	Versicherungssumme/Maximierung	
6.2	Serienschäden	
6.3	Kumulfall	
6.4	Selbstbehalt	
7.	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	13

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1.	Was sind die Vertragsgrundlagen?	13
2.	Was ist versichert (versichertes Risiko)?	13
3.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	13
4.	Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	14
5.	Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	14
6.	Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	14
7.	Was sind Versicherungsfall und Schadenergebnis?	14

A Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiken.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

3. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

3.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

4. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB).

5. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

5.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

5.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 5.1 genannten Kosten.

B Betriebshaftpflichtrisiko

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer

Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.2 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.2.1 Mitversichert ist dabei

1.2.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko";

1.2.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.2.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.2.1.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen

1.2.2.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft;

1.2.2.2 von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.3 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren Sozialanlagen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

1.4 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen) sowie aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.5.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

1.5.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.6 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1.6.1 Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheb-

lich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

1.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

1.6.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.6.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.6.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.6.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.6.1 bis 1.6.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

1.7 Abhandenkommen von Sachen

1.7.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Spargbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.7.2 Schlüssel / Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel / Code-Karten für Ihre eigenen bzw. von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel / Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.8 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.9 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- zwischen Betriebsangehörigen (Ihre gesetzlichen Vertreter, Personen, die mit der Leitung oder Beauf-

sichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat;

- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.10 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

1.10.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

1.10.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.10.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

1.10.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten, Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.10.1.4 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.10.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- H---6132Z0 (0/00) 01.08, Seite 5

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.10.3 Für Schäden durch Brand oder Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.11 Tätigkeitsschäden

1.11.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

1.11.1.1 von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.11.1.2 der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist;
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.11.2 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die Ihnen für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- Ihnen überlassenen Sachen, die Gegenstand Ihrer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be-

oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder -verarbeitung),

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

1.12 Auslandsrisiken

1.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen (nicht jedoch aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen) oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;

im Ausland - ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada - vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen.

1.12.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger oder dgl. im Ausland.

1.12.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die unter Teil A Ziffer 3.1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.13 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten, Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch
 - den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.14 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

1.15 Vermögensschäden

1.15.1 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.15.2 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko" keine Anwendung.

1.15.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1.15.3.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.15.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.15.3.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.15.3.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.15.3.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.15.3.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstück-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

1.15.3.7 aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ziffer 1.15.1;

1.15.3.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.15.3.9 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voroder Kostenanschlägen;

1.15.3.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;

1.15.3.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.15.3.12 aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.15.4 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.16 Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen gemäß StVZO

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen oder Krafträdern (AU/AUK), Sicherheitsprüfungen (SP) an Kraftfahrzeugen, Gasan-

lagenprüfungen, Gassystemeinbauprüfungen oder Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß StVZO.

2. Welche weiteren Risiken können zusätzlich versichert werden?

Für die folgenden, zusätzlich zu vereinbarenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes gilt generell:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

Wenn deren Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

2.1 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

2.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen (z.B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.),
- dadurch, dass Sie diese Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Fahrzeugteile zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl.) benutzt haben,
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, wenn sich diese Kraftfahrzeuge, Anhänger oder damit fest verbundene Fahrzeugteile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person befinden:

- Unfall, d.h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub oder Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen oder Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigungen der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk erforderlich!

2.1.2 Wir ersetzen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis sowie erforderliche Abschleppkosten.

Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile;

- in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges bis zu dem Wiederbeschaffungswert, höchstens jedoch - bis zu dem nach dem vorigen sich ergebenden Betrag - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- oder sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert.

Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

Von den Kosten der Ersatzteile oder der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- oder Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Jahres auf Bereifung, Batterie oder Lackierung;

- die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich genutzten Fahrzeugen - Verdienstausfall sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Hotelübernachtung u.a.).

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 300 EUR selbst zu tragen, sofern im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist.

2.1.3 Ausgeschlossen bleiben

- die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie z.B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung);

- gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe-Kontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;
- Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von fremden Kraftfahrzeugen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen anlässlich des Waschens in einer automatischen Waschstraße und des damit in Zusammenhang stehenden Bewegens dieser Fahrzeuge und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1.4 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichem Wageninhalt und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

2.2 Übergabe-Kontrollarbeiten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 3 - im Rahmen und Umfang der Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk gemäß Ziffer 2.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabe-Kontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 3.3 besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Schäden an Kommissionsware.

2.3 Automatische Waschstraßen

2.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 2.1.3 Absatz 4 sowie in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von fremden Kraftfahrzeugen oder deren Zubehör (ausgenommen Inhalt oder Ladung) anlässlich des Waschens in einer automatischen Waschstraße oder des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen) und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.3.2 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung

für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

3. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

3.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger oder Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5 Versicherungsschutz besteht oder nach Ziffer 2 vereinbart wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.2 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

3.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlendioxid- oder Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche.

3.6 Besitz und Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schwebe- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

3.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

3.8 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3.9 Transportierte und eingelagerte Güter

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.10 Obhutsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen (sowie deren Zubehör), die sich bei Ihnen zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit nicht nach Ziffer 2 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

5.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

6. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen oder völligen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Eingeschlossen ist gemäß Ziffer 2.1 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer 4 und Ziffer 5 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziffer 1.12 und Teil A Ziffer 5; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne von Ziffer 2 in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Ihre Anlagen oder Risiken mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff oder Gas richtet sich nach Ziffer 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas oder Kraftstoffen über die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen oder Risiken (Ziffer 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von in Ziffer 7.10 (b) (2) 2. Absatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**);

2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

2.4.3 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

2.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen, der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB sowie Teil A Ziffer 4 über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Sie sind verpflichtet,

4.2.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.2.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.2.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4.2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abziehen.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2.3 nicht zur Anwendung;

5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

5.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grund-

stücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 3 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),

- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.